

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der worknow GmbH für Personaldienstleistungen, Arbeitnehmerüberlassung, Employer-of-Record-Leistungen und Personalvermittlung

Stand: April 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Leistungen der worknow GmbH, Schlüterstraße 37, 10629 Berlin („worknow“), gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Die Leistungen von worknow können insbesondere Arbeitnehmerüberlassung, Zeitarbeit, Employer-of-Record-Leistungen, arbeitsvertragliche Administration, Personalverwaltung, Lohnabrechnung, Onboarding- und Offboarding-Leistungen sowie Personalvermittlung umfassen.

(3) Diese AGB gelten ergänzend zu Rahmenverträgen, Arbeitnehmerüberlassungsverträgen, Vermittlungsvereinbarungen, Einzelaufträgen, Preisvereinbarungen und sonstigen Vereinbarungen zwischen worknow und dem Kunden. Bei Widersprüchen gilt die in dem jeweiligen Vertrag geregelte Rangfolge. Fehlt eine solche Regelung, gehen individuelle Vereinbarungen diesen AGB vor.

(4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn worknow ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn worknow in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Begriffe

(1) „Kunde“ ist der Vertragspartner von worknow, der Leistungen von worknow beauftragt oder in Anspruch nimmt.

(2) „Arbeitnehmer“ sind Personen, die von worknow beschäftigt und einem Kunden zur Arbeitsleistung überlassen oder im Rahmen sonstiger Personaldienstleistungen eingesetzt werden.

(3) „AÜ-Vertrag“ ist der für eine konkrete Arbeitnehmerüberlassung gesondert abzuschließende Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.

(4) „Kandidat“ ist eine von worknow benannte, vorgeschlagene, vorgestellte oder vermittelte Person, unabhängig davon, ob diese bereits Arbeitnehmer von worknow ist.

(5) „Einsatz“ ist die Tätigkeit eines Arbeitnehmers bei oder zugunsten des Kunden.

§ 3 Vertragsschluss und Leistungsumfang

(1) Angebote von worknow sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Art, Umfang, Beginn, Dauer, Einsatzort, Tätigkeit, Vergütung, Verrechnungspreise, Vermittlungsprovisionen, Fees und sonstige Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Rahmenvertrag, AÜ-Vertrag, Vermittlungsauftrag, Einzelauftrag, Angebot oder einer gesonderten Preisvereinbarung.

(3) worknow ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Arbeitnehmer oder Kandidaten bereitzustellen, vorzuschlagen oder zu vermitteln, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

(4) Soweit der Kunde Arbeitnehmer oder Kandidaten auswählt, vorschlägt oder bestätigt, übernimmt worknow keine Verantwortung für deren fachliche Eignung für die vom Kunden vorgesehenen Aufgaben, soweit worknow keine eigene schuldhaftige Pflichtverletzung trifft.

§ 4 Arbeitnehmerüberlassung, Zeitarbeit und AÜG-Compliance

(1) Soweit Leistungen von worknow eine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes darstellen, erfolgen diese ausschließlich auf Grundlage einer gültigen Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung und eines vor Einsatzbeginn abgeschlossenen gesonderten AÜ-Vertrags.

(2) worknow versichert, im Besitz einer gültigen, unbefristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu sein.

(3) Die Parteien bezeichnen eine Arbeitnehmerüberlassung vor Beginn der Überlassung ausdrücklich als solche und konkretisieren den überlassenen Arbeitnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen.

(4) Der Kunde übernimmt während des Einsatzes die fachliche und operative Steuerung des Arbeitnehmers im Rahmen des jeweiligen AÜ-Vertrags. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht verbleibt bei worknow.

(5) Der Kunde erfüllt die ihm als Entleiher, Einsatzbetrieb und fachlich weisungsberechtigte Partei obliegenden Pflichten, insbesondere in Bezug auf Arbeitsschutz, Arbeitszeit, Einsatzorganisation, fachliche Unterweisung, Equal Pay, Equal Treatment und Bereitstellung zutreffender Informationen.

(6) Die Parteien beachten die jeweils anwendbare Überlassungshöchstdauer. Der Kunde teilt worknow alle Informationen mit, die für die Prüfung und Einhaltung der Überlassungshöchstdauer erforderlich sind, insbesondere vorherige Einsätze desselben Arbeitnehmers beim Kunden, bei verbundenen Unternehmen oder über andere Verleiher.

§ 5 Employer-of-Record- und administrative Arbeitgeberleistungen

(1) Soweit worknow Employer-of-Record- oder administrative Arbeitgeberleistungen erbringt, beschreibt dieser Begriff die Übernahme arbeitsvertraglicher und administrativer Arbeitgeberfunktionen durch worknow. Die rechtliche Einordnung eines Einsatzes als Arbeitnehmerüberlassung bleibt hiervon unberührt.

(2) worknow kann insbesondere arbeitsvertragliche Administration, Lohnabrechnung, Arbeitgebermeldungen, Personalverwaltung, Onboarding, Offboarding sowie die Bereitstellung von Abrechnungs- und Kostenübersichten übernehmen.

(3) worknow erbringt keine Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung für den Kunden, sofern nicht ausdrücklich gesondert vereinbart.

(4) worknow haftet nicht für die fachliche Arbeitsleistung, Arbeitsergebnisse oder den wirtschaftlichen Erfolg der Tätigkeit des Arbeitnehmers beim Kunden, soweit worknow keine eigene schuldhaftige Pflichtverletzung trifft.

§ 6 Personalvermittlung

(1) Im Bereich der Personalvermittlung unterstützt worknow den Kunden bei der Suche, Auswahl und Vorstellung geeigneter Kandidaten. Eine erfolgreiche Vermittlung liegt insbesondere vor, wenn der Kunde oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen mit einem von worknow vorgestellten Kandidaten einen Arbeitsvertrag, Dienstvertrag, freien Mitarbeitervertrag, Beratervertrag oder ein sonstiges Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnis begründet.

(2) Der Provisionsanspruch entsteht auch dann, wenn der Vertragsschluss mit dem Kandidaten innerhalb von zwölf Monaten nach Vorstellung des Kandidaten erfolgt, unabhängig davon, ob der konkrete Vertragsschluss ohne weitere Mitwirkung von worknow erfolgt.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, worknow unverzüglich über den Abschluss eines Vertrags mit einem von worknow vorgestellten Kandidaten zu informieren und worknow die für die Berechnung der Vermittlungsprovision erforderlichen Informationen vollständig und zutreffend mitzuteilen.

(4) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, beträgt die Vermittlungsprovision 25 % der vereinbarten Bruttojahreszielvergütung des Kandidaten, mindestens jedoch EUR 7.500,00 netto. Für gewerbliche, operative oder einfache kaufmännische Positionen beträgt die Vermittlungsprovision 20 % der vereinbarten Bruttojahreszielvergütung, mindestens jedoch EUR 4.500,00 netto. Für Führungspositionen, Executive-Search-Mandate, besonders schwer zu besetzende Positionen oder exklusive Suchmandate beträgt die Vermittlungsprovision 30 % der vereinbarten Bruttojahreszielvergütung, mindestens jedoch EUR 12.500,00 netto.

(5) Zur Bruttojahreszielvergütung zählen insbesondere fixes Jahresbruttogehalt, variable Vergütung, Boni, Provisionen, geldwerte Vorteile, Sign-on-Boni, garantierte Sonderzahlungen und sonstige Vergütungsbestandteile. Dienstwagen, Equity, virtuelle Beteiligungen oder sonstige Nebenleistungen werden berücksichtigt, soweit dies vereinbart ist oder wirtschaftlich einer Vergütung entspricht.

(6) Die Vermittlungsprovision ist mit Abschluss des Vertrags zwischen dem Kunden oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem Kandidaten verdient und fällig. Rechnungen über Vermittlungsprovisionen sind innerhalb von sieben Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

(7) Beendet der Kandidat das Vertragsverhältnis innerhalb der ersten acht Wochen nach Beginn aus von worknow nicht zu vertretenden Gründen oder beendet der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb dieses Zeitraums aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen, wird worknow einmalig eine kostenfreie Nachbesetzung für dieselbe Position durchführen. Ein Anspruch auf Rückzahlung, Minderung oder Stundung der Vermittlungsprovision besteht nicht.

§ 7 Informationen, Mitwirkungspflichten und Zusagen des Kunden

(1) Der Kunde stellt worknow rechtzeitig, vollständig und zutreffend alle Informationen zur Verfügung, die für Beschäftigung, Überlassung, Vermittlung, Abrechnung, Vergütung, Equal Pay, Equal Treatment, Arbeitsschutz, Arbeitszeit, Sozialversicherung, Steuer, Datenschutz und rechtliche Einordnung erforderlich sind.

(2) Änderungen dieser Informationen hat der Kunde worknow unverzüglich mitzuteilen.

(3) Solange erforderliche Informationen, Nachweise oder Freigaben fehlen, unvollständig oder widersprüchlich sind, ist worknow berechtigt, den Beginn eines Einsatzes zu verschieben, einen laufenden

Einsatz im rechtlich zulässigen Umfang auszusetzen, Abrechnungen auf Grundlage der vorliegenden Informationen vorzunehmen oder eine Anpassung der vertraglichen Grundlagen zu verlangen.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Arbeitnehmern oder Kandidaten rechtsgeschäftliche Erklärungen mit Wirkung für worknow abzugeben oder Zusagen zu Vergütung, Boni, Sonderzahlungen, Urlaub, Arbeitszeit, Arbeitsort, Homeoffice, Beförderung, Verlängerung, Beendigung oder sonstigen arbeitsvertraglichen Bedingungen zu machen, sofern worknow dem nicht vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 8 Equal Pay und Equal Treatment

(1) Soweit kein jeweils anwendbarer Tarifvertrag eine zulässige Abweichung vorsieht, erhält der überlassene Arbeitnehmer die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen.

(2) Der Kunde stellt worknow vor Beginn und während des Einsatzes alle Informationen zur Verfügung, die zur Prüfung und Einhaltung von Equal Pay und Equal Treatment erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere Angaben zu vergleichbaren Arbeitnehmern oder Vergleichsgruppen, Vergütung, Boni, Provisionen, Zulagen, Zuschlägen, Sonderzahlungen, Sachleistungen, Benefits, Arbeitszeit, Arbeitszeitmodell, Urlaub, betrieblichen Übungen, Tarifbindungen, Betriebsvereinbarungen und sonstigen wesentlichen Arbeitsbedingungen.

(3) worknow ist berechtigt, sich auf die vom Kunden bereitgestellten Informationen zu verlassen, soweit keine offensichtlichen Unrichtigkeiten erkennbar sind.

(4) Der Kunde stellt worknow von sämtlichen Ansprüchen, Nachzahlungen, Bußgeldern, Zuschlägen, Schäden, Kosten, Rechtsverfolgungskosten und sonstigen finanziellen Nachteilen frei, die daraus entstehen, dass vom Kunden bereitgestellte Informationen zu Equal Pay oder Equal Treatment unrichtig, unvollständig, verspätet, nicht aktualisiert oder irreführend waren, soweit der jeweilige Nachteil nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von worknow verursacht wurde.

§ 9 Arbeitszeit, Arbeitsschutz und Einsatzbedingungen

(1) Der Kunde ist während des Einsatzes für die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorgaben am Einsatzort verantwortlich. Er stellt worknow alle abrechnungs-, vergütungs- und nachweispflichtigen Arbeitszeitdaten rechtzeitig, vollständig und zutreffend zur Verfügung.

(2) Überstunden, Mehrarbeit sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind nur zulässig, wenn sie gesetzlich erlaubt, betrieblich erforderlich, vom Kunden angeordnet oder genehmigt und mit worknow abgestimmt sind. Vergütungspflichtige Überstunden, Mehrarbeit, Zuschläge oder Freizeitausgleich werden dem Kunden gesondert berechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im Verrechnungspreis enthalten sind.

(3) Der Kunde übernimmt während des Einsatzes die arbeitsschutzrechtlichen Pflichten am Einsatzort. Er stellt insbesondere sicher, dass der Arbeitsplatz sicher und gesetzeskonform ist, erforderliche Unterweisungen durchgeführt und dokumentiert werden, notwendige Schutzausrüstung bereitgestellt wird und besondere Risiken vor Arbeitsaufnahme mitgeteilt werden.

(4) worknow ist berechtigt, den Einsatz im rechtlich zulässigen Umfang auszusetzen oder die Aufnahme der Tätigkeit zu verweigern, wenn erhebliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass arbeitszeitrechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder sonstige sicherheitsrelevante Anforderungen nicht eingehalten werden.

(5) Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle, erhebliche Pflichtverletzungen, Compliance-Vorfälle, behördliche Beanstandungen oder sonstige einsatzrelevante Ereignisse sind worknow unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Vergütung, Preise, Provisionen und Zusatzkosten

(1) Der Kunde zahlt worknow die vereinbarten Verrechnungspreise, Service Fees, Vermittlungsprovisionen, Zusatzkosten und sonstigen Entgelte.

(2) Verrechnungspreise für Arbeitnehmerüberlassung oder sonstige Einsätze gelten, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, jeweils für den konkret benannten Arbeitnehmer und den konkret vereinbarten Einsatz.

(3) Arbeitgebernebenkosten, Umlagen, Beiträge, Abgaben und sonstige Lohnnebenkosten können kalkulatorisch ausgewiesen werden. Maßgeblich sind die tatsächlich gesetzlich, tariflich, behördlich oder sozialversicherungsrechtlich anfallenden Arbeitgeberkosten. Abweichungen, Nachberechnungen oder Rückbelastungen können im Rahmen der monatlichen Abrechnung oder einer gesonderten Nachberechnung berücksichtigt werden.

(4) Variable Vergütungsbestandteile, Boni, Provisionen, Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen, Spesen, Reisekosten, Auslagen, Sachbezüge, Benefits, Arbeitsmittel, behördliche Gebühren oder sonstige vom Kunden veranlasste oder dem Einsatz zuzuordnende Zusatzkosten werden dem Kunden zusätzlich berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im vereinbarten Preis enthalten sind.

(5) Zusätzliche administrative Tätigkeiten außerhalb des üblichen Leistungsumfangs können nach vorheriger Vereinbarung oder nach vorheriger Information über die voraussichtlich entstehenden Kosten gesondert berechnet werden.

§ 11 Umsatzsteuer, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich netto. Gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Soweit nach anwendbarem Recht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet oder die Leistung ohne deutsche Umsatzsteuer abzurechnen ist, erfolgt die Rechnungstellung ohne deutsche Umsatzsteuer.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass deutsche Umsatzsteuer geschuldet war oder ist, ist worknow berechtigt, diese zusätzlich zum vereinbarten Nettoentgelt nachzuberechnen. Der Kunde erstattet worknow die nachberechnete Umsatzsteuer sowie hieraus resultierende Zinsen, Zuschläge und angemessene Kosten, soweit die Nachbelastung nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von worknow verursacht wurde.

(3) Rechnungen von worknow sind spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

(4) worknow kann Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen, soweit dies vereinbart ist oder aufgrund des Leistungsumfangs, Zahlungsrisikos oder Einsatzrisikos sachlich gerechtfertigt ist.

(5) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 12 Abwesenheiten, Krankheit, Urlaub und Kostenrisiko

(1) Der Kunde informiert worknow unverzüglich über alle ihm bekannten Abwesenheiten, Krankmeldungen, Urlaubszeiten, Feiertage am Einsatzort, sonstigen Fehlzeiten sowie sonstige Umstände, die für die Abrechnung oder Vergütung eines Arbeitnehmers relevant sein können.

(2) Der Kunde trägt im wirtschaftlichen Verhältnis der Parteien sämtliche einsatzbezogenen Kosten und Risiken, soweit diese nicht auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von worknow beruhen.

(3) Eine Kürzung, Zurückbehaltung oder Verweigerung geschuldeter Zahlungen gegenüber worknow wegen Nichtleistung, Schlechtleistung, Krankheit, Urlaub, Feiertagen, Annahmeverzug, fehlender Einsatzmöglichkeit oder sonstigen Ausfallzeiten des Arbeitnehmers ist ausgeschlossen, sofern worknow seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ 13 Kündigung, Beendigung von Einsätzen und Übernahme

(1) Rahmenverträge und laufende Vertragsbeziehungen können nach den jeweils vereinbarten Regelungen gekündigt werden. Die Kündigung eines Rahmenvertrags beendet nicht automatisch laufende AÜ-Verträge, laufende Einsätze oder bestehende arbeitsvertragliche Verpflichtungen.

(2) Beendet der Kunde einen Einsatz oder nimmt er die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers nicht mehr in Anspruch, trägt der Kunde sämtliche hieraus resultierenden Kosten bis zum rechtlich wirksamen Ende des Arbeitsverhältnisses zwischen worknow und dem Arbeitnehmer oder bis zu einem anderweitigen Einsatz des Arbeitnehmers, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

(3) Eine Übernahme eines Arbeitnehmers oder Kandidaten durch den Kunden kann eine Vermittlungs- oder Übernahmeprovision auslösen, sofern dies vereinbart ist oder sich aus dem jeweiligen Auftrag, AÜ-Vertrag, Vermittlungsvertrag oder einer Preisvereinbarung ergibt.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 14 Kein Anspruch auf Ersatzpersonal

Soweit der Kunde den jeweiligen Arbeitnehmer auswählt, vorschlägt oder bestätigt, besteht bei Krankheit, Urlaub, sonstiger Abwesenheit, Minderleistung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Beendigung des Einsatzes kein Anspruch auf Stellung von Ersatzpersonal durch worknow. Wünscht der Kunde den Einsatz einer Ersatzperson, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.

§ 15 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO und das BDSG, einzuhalten.

(2) Jede Partei ist für die von ihr vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten eigenständig verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende datenschutzrechtliche Rollenverteilung vereinbart wird.

(3) Soweit gesetzlich erforderlich, schließen die Parteien eine gesonderte Datenschutzvereinbarung, insbesondere einen Auftragsverarbeitungsvertrag oder eine Vereinbarung über gemeinsame Verantwortlichkeit.

(4) Die Parteien behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen streng vertraulich und verwenden diese nur für Zwecke der Vertragsdurchführung.

(5) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Vertragsverletzung öffentlich bekannt werden, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, von einem Dritten rechtmäßig offengelegt wurden oder aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.

(6) Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung fort.

§ 16 Geistiges Eigentum und Arbeitsergebnisse

(1) Soweit Arbeitnehmer im Rahmen eines Einsatzes Arbeitsergebnisse schaffen, wird worknow im rechtlich zulässigen Umfang sicherstellen, dass dem Kunden die für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden.

(2) Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt nur, soweit die Arbeitsergebnisse im Rahmen des vereinbarten Einsatzes geschaffen wurden und worknow über diese Rechte verfügen kann.

(3) Vorbestehende Rechte, Open-Source-Komponenten, Drittsoftware, Standardtools, Templates, Know-how und allgemeine Fähigkeiten des Arbeitnehmers werden nicht übertragen. Deren Nutzung richtet sich nach den jeweils anwendbaren Lizenz- oder Nutzungsbedingungen.

§ 17 Freistellung

(1) Der Kunde stellt worknow von sämtlichen Ansprüchen, Kosten, Schäden, Bußgeldern, Nachzahlungen, Zinsen, Zuschlägen, Rechtsverfolgungskosten und sonstigen Nachteilen frei, die aus oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung des Kunden entstehen.

(2) Die Freistellung umfasst insbesondere Ansprüche im Zusammenhang mit unrichtigen, unvollständigen, verspäteten oder nicht aktualisierten Informationen des Kunden, Equal Pay oder Equal Treatment, Arbeitszeit, Arbeitsschutz, Weisungen, betrieblichen Pflichtverletzungen des Kunden sowie vom Kunden veranlassten Beendigungen oder Änderungen eines Einsatzes.

(3) Die Freistellung gilt nicht, soweit der jeweilige Anspruch auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von worknow beruht.

§ 18 Haftung

(1) worknow haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet worknow nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist der Höhe nach auf die vom Kunden in den letzten drei Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis gezahlten Netto-Servicegebühren begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von worknow für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) worknow haftet nicht für die fachliche Arbeitsleistung, Arbeitsergebnisse, wirtschaftliche Entscheidungen, betriebliche Integration oder den wirtschaftlichen Erfolg der Tätigkeit eines Arbeitnehmers oder Kandidaten beim Kunden, soweit worknow keine eigene schuldhaftige Pflichtverletzung trifft.

(5) Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Datenverlust, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Reputationsschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(6) Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

§ 19 Subunternehmer und Dienstleister

worknow darf Subunternehmer und Dienstleister einsetzen, soweit dies für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich oder zweckmäßig ist. worknow bleibt gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich. Datenschutzrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB oder der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(3) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit die Parteien nicht wirksam eine ergänzende Regelung vereinbaren.